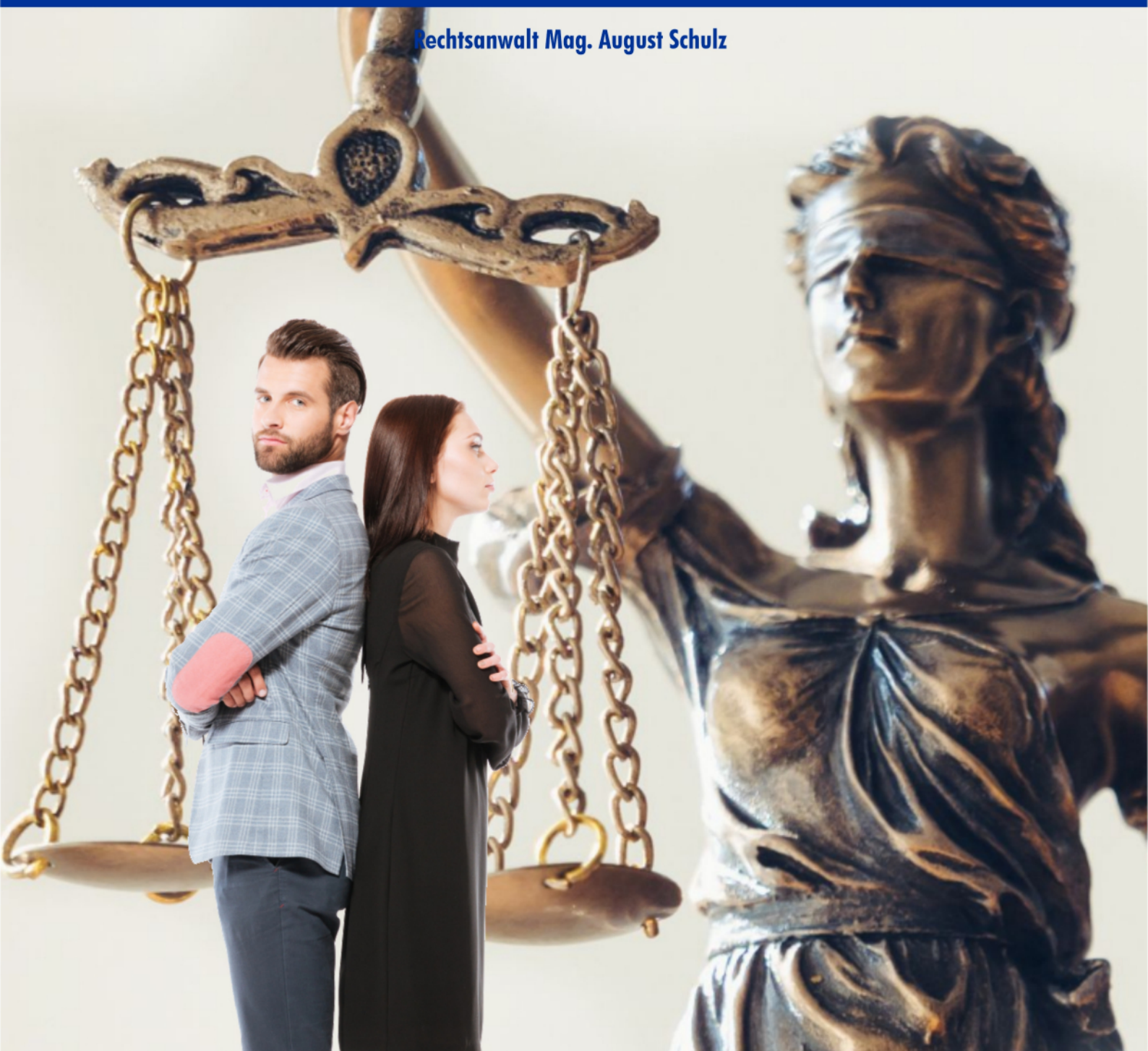


10 TODSÜNDEN BEI SCHEIDUNGEN IN ÖSTERREICH!

Rechtsanwalt Mag. August Schulz



Mag. jur. August Schulz

Rechtsanwalt für Ehe- und Familienrecht

www.ehescheidungsanwalt.at



10 Todsünden bei Scheidungen in Österreich

von Scheidungsanwalt Mag. jur. August Schulz

Inhalt

Vorwort.....	3
10 Todsünden bei Scheidungen in Österreich.....	5
Todsünde 1: Einer der Partner will sich nicht scheiden lassen – das muss der andere doch akzeptieren?.....	6
Todsünde 2: Männer können sich ruhig Zeit lassen zum Anwalt zu gehen	7
Todsünde 3: Frauen erdulden zu lange ein schweres Schicksal in der Ehe	8
Todsünde 4: Um das Grundbuch kämpfen	10
Todsünde 5: Kredite und gespartes Vermögen – kein Problem	11
Todsünde 6: Brutal um die Obsorge kämpfen	12
Todsünde 7: Wer untreu ist, darf ruhig unvorsichtig sein.....	13
Todsünde 8: Unbedingt geizig sein, wenn es um die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei der Scheidung geht.....	14
Todsünde 9: Sparbücher und Ersparnisse ehrlicherweise nicht verschweigen.....	16
Todsünde 10: Keinen Ehevertrag schließen	17
Kontakt.....	18



Vorwort



Ein Scheidungs-Anwalt ist IMMER auf Ihrer Seite!

Derzeit erhalte ich viele Anfragen von Klienten, die sich durch die immer üblicher werdenden „Download-Formulare“ zur einvernehmlichen Scheidung im Nachhinein schlechter gestellt fühlen.

Eigentlich kein Wunder, wurde diese Scheidungsmöglichkeit ja nur für jene ins Leben gerufen, die wenig Vermögen haben und es daher egal ist, wer was zugesprochen bekommt, oder ob das vorhandene Vermögen im Verhältnis 50:50 geteilt wird.

Wo nichts ist, gibt es auch keine Ansprüche und kann auch nichts geteilt werden.

Überall dort, wo es aber Unstimmigkeiten über die „Vermögensaufteilung“ oder auch „Schuldenaufteilung“ geht, ist ein Scheidungsanwalt so gut wie immer vonnöten, um die eigenen Ansprüche nach einem Ehe-Aus zu wahren.

Natürlich gilt das auch für den Unterhalt, der ja die zukünftige Absicherung der eigenen Existenz, aber vor allem auch der des Kindes oder der Kinder darstellt.

Rechnen Sie es sich einfach einmal aus – auch wenn es pro Monat um nur einige Hundert Euro mehr oder weniger geht, pro Jahr sind das schon ein paar Tausend Euro und in der ganzen Zeit der Unterhaltspflicht geht so eine scheinbar kleine Summe in die Zehntausende oder sogar Hunderttausende Euro.

EIN SCHEIDUNGSANWALT KÄMPFT FÜR SIE UND IHRE RECHTE!

Wenn man also – aus welchem Grund auch immer – keine Zukunft für eine gemeinsame Ehe sieht, sollte man „rechtzeitig“ handeln, um die für sich und eventuell involvierte Kinder beste Lösung zu finden.

Ich biete Ihnen hierfür ein Erstgespräch in meiner Kanzlei, bei der alle Bereiche besprochen werden und auch die finanziell relevanten Themen – gemeinsamer Besitz, aber auch



gemeinsame Kreditverträge – genau besprochen werden, damit es nicht zu einem bösen finanziellen Erwachen kommt.

Ein Erstgespräch – Sie sollten es wirklich nutzen! Ihre Zukunft und die Ihrer Kinder hängt vielleicht davon ab!

Ich kämpfe seit vielen Jahrzehnten höchst erfolgreich für meine Klienten und ihre Rechte!



Ihr Scheidungsanwalt Mag. jur. August Schulz

www.ehescheidungsanwalt.at

Tel.: 01/346 08 97, schulz@ehescheidungsanwalt.at

1010 Wien, Stadiongasse 5/3A

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 8:30 bis 18:00 Uhr Freitag 8:30 bis 17:00 Uhr



10 Todsünden bei Scheidungen in Österreich

2020 ließen sich in Österreich 14.870 Ehepaare scheiden. Werden die Bundesländer miteinander verglichen, zeigt sich, dass die Scheidungsquote in Wien am höchsten ist. Auf Platz zwei ist Niederösterreich, Platz drei belegt Oberösterreich. Es ist wichtig, gut vorbereitet in die Scheidung zu gehen. Wichtig ist dabei, die folgenden zehn Todsünden im Verfahren zu vermeiden.



Todsünde 1:

Einer der Partner will sich nicht scheiden lassen – das muss der andere doch akzeptieren?

Es kommt immer wieder vor, dass sich einer der Ehepartner nicht scheiden lassen will. Viele Österreicher glauben immer noch, dass sie diese Entscheidung akzeptieren müssen. Das ist jedoch ein Irrtum. Jeder kann im Prinzip geschieden werden, auch wenn er es nicht will. Und zwar dann, wenn die Ehe tatsächlich gescheitert, also komplett zerrüttet ist.

Weigert sich ein Partner trotzdem, kann der andere durch seinen Rechtsanwalt eine Scheidungsklage einreichen lassen. Dann ist der nicht willige Teil dazu gezwungen, bei Gericht zu erscheinen. Ansonsten könnten für ihn zahlreiche Nachteile entstehen.

Nun haben manche aber ein mulmiges Gefühl dabei, die Scheidungsklage einzureichen. Schließlich möchten sie doch nur in Frieden mit dem anderen auseinandergehen. Doch dieser Gedankengang ist fehl am Platze. Auch der Richter wird dem scheidenden Paar am Anfang klarmachen, dass es immer noch die Möglichkeit zur einvernehmlichen Scheidung gibt.

Hier lenken die meisten Personen ein, die vorher noch unwillig in Sachen Scheidung waren. Gab es vorher noch Probleme, ist jetzt doch noch eine einvernehmliche Scheidung möglich und beide können aufatmen.

Im Prinzip ist die Scheidungsklage eine Taktik, die sich einsetzen lässt, um schließlich doch die einvernehmliche Scheidung zu ermöglichen und den anderen zum Umdenken zu bewegen. Es ist ratsam, Scheidungsklagen aus taktischen Gründen kurz und knapp zu halten. Auch sollten sie neutral sein. Werden hier zu deutlich Verfehlungen erwähnt, ist es eventuell schwierig, eine einvernehmliche Scheidung erreichen zu können. Manchmal ist es schier unmöglich.



Todsünde 2: Männer können sich ruhig Zeit lassen zum Anwalt zu gehen

Viele Männer machen sich nach der Trennung von ihrer Ehepartnerin keine Gedanken über die Scheidung – und gehen dann viel zu spät zu einem Rechtsanwalt. Größtenteils erst dann, wenn sie eine neue Beziehung haben. Das ist aber falsch. Männer sollten so früh wie möglich einen Anwalt aufsuchen, um sich beraten zu lassen. Das senkt nicht nur die Kosten drastisch, sondern bietet dem eigenen Vermögen Schutz vor Zugriff des scheidenden Ehepartners.

Möglich wird das durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung. Hierdurch werden unnötige Kosten vermieden. Warum? Weil in dieser Vereinbarung alle Folgen in Bezug auf Recht und Finanzen definiert werden können. Zum Beispiel, wenn es um die Vermögensaufteilung, den Unterhalt oder die Obsorge geht. Das erspart eventuelle Kosten für Folgeprozesse bei Uneinigkeit. Diese können sehr hoch werden.

Falls aber bei den beiden Ehepartnern noch Uneinigkeit herrscht, was die Scheidungsfolgen betrifft, können sie zu einem Mediator gehen, um Abhilfe zu schaffen. Er unterstützt die beiden bei allen bedeutenden Punkten bezüglich der Scheidungsfolgenvereinbarung. So kann das am Ende doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung führen.

Darüber hinaus sollten die Scheidungsfolgen in der Folgenvereinbarung klar aufgeführt werden. Das betrifft zum Beispiel alle rechtlichen Folgen, wenn es um das Vermögen, den Unterhalt und das Sorgerecht geht. Hier kann ein hohes Maß an Kosten eingespart werden. Für die notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung werden lediglich 279 Euro fällig, die sich die Ehepartner teilen. Sofern zudem eine Übertragung von Wohneigentum erforderlich ist, fallen noch zusätzliche Kosten in Höhe von 439 Euro an, die anteilig zu tragen sind.



Todsünde 3:

Frauen erdulden zu lange ein schweres Schicksal in der Ehe

Viele Frauen lassen sich in ihrer Ehe zu vieles gefallen und erdulden dieses Leid viel zu lange. Das kann auch Gewalt in der Ehe betreffen. Besser ist es, so schnell wie möglich die Polizei zwecks Nachweis über die Stellung eines Strafantrags gegenüber dem Noch-Ehepartner einzuschalten und einen Scheidungsanwalt aufzusuchen, aber auch das Gericht zu bemühen. Auch der Scheidungsanwalt unterstützt Frauen dabei, sich der Gefahr zu entziehen und ihre Rechte durchzusetzen, aber auch indem er sich für die finanziellen Belange der Frau einsetzt. Das ist von immenser Bedeutung für den Unterhalt, denn schließlich muss der eigene Lebensunterhalt weiter bestritten werden.

Hier ist es sehr wichtig, Beweise zu sammeln, wenn es um die Verfehlungen des Ehepartners geht. Das stärkt die Position der Frau bei Verhandlungen, sofern sie eine einvernehmliche Scheidung wünscht. Zudem verbessert sie ihren eigenen Standpunkt vor Gericht, wenn diese nicht möglich ist.

Frauen sollten alle wichtigen Unterlagen fotografieren, kopieren oder speichern. Dazu gehören Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Einkommensnachweise und ähnliche Dokumente. SMS, E-Mails und andere schriftliche Nachrichten des Partners müssen gesichert werden. Verletzungen durch Gewalt müssen von Ärzten oder Krankenhäusern dokumentiert werden. Fotos von den Folgen sollten angefertigt und Daten von Zeugen des Vorfalls erfasst werden.

Im Falle eines Ehebruchs ist es oft sogar notwendig, einen Detektiv zu engagieren. Das kann zwar teuer werden, doch wenn die Untreue des anderen dadurch belegt werden kann, sind das einschlägige Beweismittel.



Was viele noch immer nicht wissen ist, dass Ehebruch zu den Eheverfehlungen gemäß der Judikatur gehört. Das bedeutet, dass die Frau die Nachweise des Detektivs nutzen kann, um die Eheverfehlung zu belegen. In diesem Fall kann sie vom ehemaligen Partner und seiner Freundin, sofern diese wissentlich gehandelt hat, die Kosten für den Detektiv zurückverlangen.

Alle Gespräche, Aussagen und Streitereien sollten aufgenommen werden. Allerdings ist es so, dass dafür die Zustimmung der anderen Person notwendig ist. Ansonsten ist die Aufnahme rechtswidrig. Allerdings obliegt es in Scheidungsverfahren im Rahmen der Interessenabwägung der freien Beweiswürdigung des Gerichts, die unrechtmäßig erstellten Aufnahmen als Beweismittel zuzulassen, um Lügen zu entlarven, die der andere eventuell ausgesprochen hat, sofern der Partner der Veröffentlichung nicht bereits aus eigenen Stücken zustimmt.



Todsünde 4: Um das Grundbuch kämpfen

Einige Ehepaare, die sich scheiden lassen wollen, eröffnen den Kampf um Grund, Boden, Haus und Wohnung und damit um das Grundbuch. Doch das ist überhaupt nicht von Bedeutung. Der Grund dafür ist, dass alle Dinge, die während der Ehe angeschafft wurden, in jedem Fall geteilt werden. Kaum jemand ist sich dessen bewusst.

Wenn eine Scheidung ansteht, muss der Zugewinn geteilt werden. Der Zugewinn ist das Vermögen, das beide zusammen oder einzeln während der Zeit der Ehe angeschafft haben. Limitiert wird der Zeitraum, der von Bedeutung ist, durch zwei spezielle Tage. Dabei handelt es sich einerseits um den Tag der Eheschließung und andererseits um das Datum, an dem die Vermögensaufteilung durchgeführt wird.

Falls einer der Partner zuvor aus der ehelichen Wohnung ausgezogen ist, ist das Datum des Auszugs der Stichtag. Ab diesem Zeitpunkt ist die häusliche Gemeinschaft beider Partner aufgehoben. Das gesamte Vermögen, welches in diesem Zeitraum angeschafft wurde, muss aufgeteilt werden. Hiervon gibt es aber Ausnahmen.

Das ist zum Beispiel Vermögen, das der jeweils andere Partner in die Ehe mit eingebracht hat. Er war schon vor der Ehe Besitzer dessen. Vermögenswerte, welche er vor und während der Ehe als Erbe erhalten oder geschenkt bekommen hat, sind ebenfalls ausgenommen. Eine Ausnahme gibt es auch bei Dingen, die der persönlichen Nutzung oder der Ausübung des Berufes dienlich sind.

Des Weiteren handelt es sich dabei um alle Vermögenswerte eines Unternehmens oder Unternehmensanteile, wenn es sich nicht ausschließlich um Wertanlagen handelt. Zudem kann ein Unternehmen nicht aufgeteilt werden.



Todsünde 5: Kredite und gespartes Vermögen – kein Problem

Gerade Ehepartner mit Vermögen machen oft den Fehler zu glauben, dass das gesamte vorherige Vermögen nach einer Ehescheidung unangetastet bleibt. Hier kann und wird wahrscheinlich ein Aufteilungsantrag gestellt werden – und dann ist es die Sache des Richters zu entscheiden, was vor und was während der Ehe an Vermögen geschaffen wurde. Nicht immer einfach! Vor allem, da jeder der Partner nach der rechtskräftigen Scheidung die Möglichkeit hat, diesen Aufteilungsantrag über das Vermögen bei Gericht zu stellen. Mann oder Frau kann das Aufteilen des Gebrauchsvermögens beantragen, außerdem die Aufteilung der Ersparnisse während der Ehe.

Die Zuständigkeit liegt beim Gericht, welches für die Scheidung verantwortlich war. Die Frist liegt bei einem Jahr und beginnt mit dem Datum der Scheidung. Falls der Antrag zu spät gestellt wird, bleibt es beim Alten. Sobald der Antrag eingereicht wird, muss der Antragsteller eine Pauschale zahlen.

Das Aufteilungsverfahren regelt die Aufteilung des Zugewinns, der in der Ehe angeschafft wurde. Dabei spielt es keine Rolle, wer diese Werte gekauft hat und wer als deren Eigentümer gilt. Der andere Partner erhält den Aufteilungsantrag vom Gericht, das auch einen Termin für die Verhandlung vergibt. Hier können die Parteien dann mit ihren Rechtsanwälten erscheinen. Es besteht jedoch keine Pflicht, hierfür einen Anwalt zu beauftragen.



Todsünde 6: Brutal um die Obsorge kämpfen

Es ist unnötig, um die Obsorge zu kämpfen, wenn Kinder vorhanden sind. Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist in der Regel maßgeblich im Hinblick auf Entscheidungen. In Österreich ist es so, dass das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung unangetastet bleiben soll. Das soll gewährleisten, dass die Beziehung zu beiden Elternteilen weiterhin gefördert wird.

Daher sollten sich beide Elternteile darauf verständigen, das gemeinsame Sorgerecht auszuüben. Lediglich bei Ausnahmen ist es sinnvoll, das alleinige Sorgerecht anzustreben. Das wäre bei einer Gefährdung des Kindeswohls möglich.

Streitigkeiten um das Sorgerecht belasten auch immer die Kinder. Das sollten sich die Eltern stets vor Augen halten. Kinder spüren, wenn mit den Eltern etwas nicht in Ordnung ist und es zu Streitigkeiten kommt. Vor allem bei Kontaktverboten oder übler Nachrede kommt es zu negativen Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Schon deshalb sollte es nicht zu Streitigkeiten um das Sorgerecht kommen. Im Bedarfsfall kann auch eine Mediation in Erwägung gezogen werden.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sollte das Kontaktrecht des anderen respektieren. Streitthemen sollten nicht angesprochen werden, wenn das Kind dabei ist. Der Kontakt sollte gefördert werden, ob es dem Elternteil zusagt oder auch nicht. Es ist wichtig, um die Beziehung zu Vater und Mutter gleichermaßen positiv zu beeinflussen.

Meistens ist es so, dass das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung erhalten bleibt. Allerdings wird einem Elternteil die Obsorge übertragen. Dieser kümmert sich dann um die tägliche Betreuung. Das Kind oder die Kinder wohnen bei ihm, dürfen aber regelmäßig den anderen Teil besuchen. Wichtig dabei ist, dass das Kind ein Recht auf Kontakt mit dem anderen Elternteil hat.



Todsünde 7: Wer untreu ist, darf ruhig unvorsichtig sein

Wer seiner Frau oder seinem Mann untreu ist und fremdgeht, darf nicht unvorsichtig werden, wenn es um PC, Smartphone, Facebook und Co. geht. Passwörter sollte man dem jeweils anderen Partner keinesfalls aushändigen. Auch sonstige Dokumente wie Restaurantrechnungen, Taxiquittungen oder Nachweise über Bordellbesuche müssen unter Verschluss gehalten – besser noch vernichtet – werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf unvorsichtige Belastungen der Kreditkarte zu legen.

Viele Menschen glauben immer noch, dass Seitensprünge keinen Grund zur Scheidung darstellen. Doch das ist falsch. Im Eherechtsänderungsgesetz, das 1999 erlassen wurde, wurde der Ehebruch als Grund zur Scheidung nicht entfernt. Er wurde nur vom absoluten zum normalen Grund umgewandelt.

Daher sind Ehebrüche immer noch schwere Verfehlungen in der Ehe und können in eine Scheidung münden, sofern sie für die unweigerliche Zerrüttung der Ehe verantwortlich sind, wenn auch nur zu einem Teil. Merke also: Ehebrüche durch Untreue können ein Grund für die Scheidung sein. Der Partner, der untreu war bzw. ist, verliert möglicherweise sogar den Anspruch auf Unterhalt.



Todsünde 8: Unbedingt geizig sein, wenn es um die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei der Scheidung geht

Wer zu geizig ist, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung seiner Ansprüche bei einer Scheidung zu beauftragen, sollte wissen, dass sich das schon bald negativ auswirken kann. Sie können sich nicht selbst in dem Maße vertreten, wie dies ein Anwalt kann und macht. Erst recht nicht vor Gericht. Bedauerlicherweise glauben immer noch viele Menschen, dass eine kostenlose Rechtsberatung genügt.

Mittlerweile stehen online Formulare zur Verfügung, die für die Scheidung genutzt werden können. Diese können aber niemals dazu beitragen, finanzielle Ansprüche durchzusetzen. Vielmehr sollen solche Formulare der Harmonie zwischen den Ehepartnern dienlich sein.

Eine Scheidung unter Verzicht auf einen Anwalt ist nicht ratsam. Das erste Gespräch mit einem Anwalt ist in der Regel recht günstig und auch empfehlenswert. Die ausführliche und regelmäßige Beratung erfolgt allerdings individuell und auf die eigenen Interessen abgestimmt, weshalb es unerlässlich ist, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Ein Rechtsanwalt, der als Fachanwalt auf das Familienrecht spezialisiert ist, kann die Interessen seiner Mandanten kompetent vertreten und durchsetzen. Er schützt sie außerdem vor unangenehmen Überraschungen.

Wer glaubt, sich einen Rechtsanwalt nicht leisten zu können, kann Verfahrenskostenhilfe beantragen. Sie unterstützt alle Personen, die sich einen Rechtsanwalt ansonsten nicht leisten können. Beantragt wird diese bei und genehmigt durch das Gericht.



Wer hat gegebenenfalls Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe? Personen, die sich eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht leisten könnten, wenn sie die Kosten eigenständig zahlen müssten. Außerdem darf der Prozess weder aussichtslos, noch mutwillig sein.

Die Kosten für eine Scheidung beinhalten nicht nur die Gebühren für den Rechtsanwalt und das Gericht. Vielmehr geht es auch um die Lebenshaltungskosten, sobald die Scheidung rechtskräftig ist. Häufig war der Standard während der Ehe gut, weil beide Partner berufstätig waren bzw. sind. Manchmal ist es jedoch so, dass nur einer von ihnen erwerbstätig ist und der Partner das Unternehmen des anderen tatkräftig unterstützt.

Nachdem die Scheidung vollzogen ist, müssen zwei separate Haushalte geführt werden. Zudem werden die gemeinsamen Ersparnisse aufgeteilt. Auch Kosten für die Betreuung gemeinsamer Kinder können entstehen, denn getrennt lebende Eltern müssen dafür mehr Zeit aufwenden. Sofern keine Großeltern hierfür einspringen können, muss dies eventuell ein externer Betreuer übernehmen, der für seine Dienste bezahlt werden muss.



Todsünde 9:

Sparbücher und Ersparnisse ehrlicherweise nicht verschweigen

Selbst wenn ein Ehepartner noch gar nicht vorhat, sich scheiden zu lassen, sollte er clever sein und vorsorgen. Und zwar wenn es um seine eigenen Ersparnisse und Sparbücher geht. Er sollte den anderen Partner nicht darüber informieren oder ihm den Zugang zu diesen gewähren. Wenn er nicht über diese verfügen kann, kann er auch keine Ansprüche an das Vermögen seines Ehepartners stellen. Hierfür sorgt in Österreich das Bankgeheimnis.

Das Bankgeheimnis in Österreich sieht vor, dass es einer schriftlichen ausdrücklichen Zustimmung des Kunden bedarf, wenn es aufgehoben werden soll. Ansonsten wird es strengstens gewahrt. Bankintern dürfen auch keine Daten weitergegeben werden, sofern der Kunde oder die Kundin nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Dazu gibt es sogar ein Urteil, das der Oberste Gerichtshof ausgesprochen hat. Daten in Bezug auf ein Girokonto dürfen nicht an die Abteilung im eigenen Haus weitergegeben werden, die sich um Bausparer kümmert. Diese sollen nicht wissen, ob Kunden bei einem anderen Unternehmen einen Bausparvertrag abgeschlossen haben.

Wer also Vermögen, Gold, Sparbücher oder etwas anderes dieser Art besitzt, sollte den anderen nicht darüber informieren, um die volle Verfügungsgewalt darüber behalten zu können. Ehrlichkeit kann in diesem Zusammenhang ausnahmsweise ein Nachteil werden. Auf der anderen Seite kann es ein Vorteil sein in Erfahrung zu bringen, ob der Partner Vermögen der genannten Art hat und versuchen, Passwörter und ähnliche Legitimationen zu bekommen. Dadurch wird es möglich, Ansprüche darauf zu stellen.



Todsünde 10: Keinen Ehevertrag schließen

In jedem Fall sollte ein Ehevertrag geschlossen werden. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Vereinbarungen, die für die Ehe gültig sind. Hier kann es sich um Erbverträge oder die Gütergemeinschaft handeln. Zudem kann im Ehevertrag geregelt werden, wie das Vermögen bei einer Scheidung aufgeteilt wird. Auch Vereinbarungen zum Unterhalt während der Ehe und nach der Scheidung können getroffen werden. Der Ehevertrag muss notariell beglaubigt werden.

Der Ehevertrag ist dazu gedacht, das Vermögen gerecht aufzuteilen und bei einer Scheidung Streitigkeiten zu vermeiden. Ist es unbedingt nötig, einen Ehevertrag zu schließen? Ja, denn er kann spezielle Vereinbarungen beinhalten, wenn es darum geht, das Vermögen der Ehepartner nach einer Scheidung zuzuordnen. So geht es für beide Seiten fairer zu.

Grundsätzlich gilt in Österreich die Gütertrennung, wenn es um die Werte geht, die während der Ehe angeschafft werden. Mit dem Ehevertrag haben die Ehepartner die Möglichkeit, andere Regelungen zu wählen, zum Beispiel die Gütergemeinschaft, anstatt der Gütertrennung. Für den Ehevertrag werden zwar Gebühren fällig, doch diese Investition lohnt sich durchaus für beide Ehepartner.

Das Güterrecht in Bezug auf die Ehe in Österreich regelt alle vermögensrechtlichen Aspekte zwischen Ehepartnern. Zunächst einmal ist in Österreich die Gütertrennung gesetzlich vorgegeben. Dies hat allerdings nur so lange Bestand, bis durch einen Ehevertrag eine andere Regelung getroffen wird. Die Eheleute haben die Möglichkeit, andere Regelungen zu treffen und können sich so für eine Gütergemeinschaft entscheiden, wenn dies beiden Seiten Vorteile verschafft. Zusätzliche Vereinbarungen sind natürlich ebenfalls möglich.



Kontakt



**Rechtsanwalt
für Ehe- und Familienrecht**

Mag. jur. August Schulz

Stadiongasse 5/3A, 1010 Wien
Tel: +43-1-3460897
schulz@ehescheidungsanwalt.at
www.ehescheidungsanwalt.at

Termine für Erstgespräche innerhalb von 48 Stunden